

Satzung
des
„TSV Pink Tigers“
Tanzsport- und Karnevalverein
Frankfurt am Main e.V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck und Aufgabe	1
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Gliederung des Vereins	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	3
§ 7	Beiträge	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Jahreshauptversammlung	5
§ 11	Kassenprüfer	6
§ 12	Auflösung	6
§ 13	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TSV Pink Tigers“ Tanzsport- und Karnevalverein Frankfurt am Main. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Er ist am 16.12.2013 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 15287 eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Tanzsportes als Leibesübung sowie die Pflege des karnevalistischen

Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch fachkundige Anleitung geeigneter Übungsleiter/innen, die Teilnahme an regelmäßigen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen, sowie die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tanzsports und des Karnevals.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - Förderung des Gruppen-Tanzsports,
 - Tanzauftritte bei Veranstaltungen und karnevalistischen Sitzungen und
 - Teilnahme an Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus

- a. dem Gesamtvorstand,
- b. Mitgliedern über 18 Jahren sowie ggf.
- c. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung und ist gültig nach Entrichtung des 1. Beitrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jeder, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes, aber in Anwesenheit des Betroffenen.
4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei Auflösung des Vereins,
 - b. bei Austritt, der schriftlich mit 3 monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss,
 - c. durch Ausschluss (siehe § 8 „Ausschluss von Mitgliedern“) oder
 - d. durch Tod des Mitglieds.

Auch Ehrenmitglieder bleiben dem Abs.5a bis 5d unterworfen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - 1.1 Anträge zu stellen,
 - 1.2 an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben des Stimmrechts mitzuwirken.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - 2.1 den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und
 - 2.2 den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Aktives und passives Wahlrecht besteht ab dem 18.Lebensjahr.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist monatlich, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a. bei groben Verstößen gegen diese Satzung,
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken können oder
- c. falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstands erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu appellieren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes auch bei Abwesenheit des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. Vorsitzender,
- b. Kassierer,
- c. Schriftführer

und bilden gleichzeitig den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Den Verein vertreten folgende Vorstandsmitglieder jeweils einzeln nach Außen:

- a. Vorsitzender,
- b. Kassierer,
- c. Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen. Der Kassierer hat alle Geldbestände auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie soll bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung u. Beschlussfähigkeit
 - b. Bericht des Vorsitzenden
 - c. Bericht des Kassierers
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Etwaige anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - g. Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Hierbei ist die Frist des Punktes 2 zu beachten.
4. Bei der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme. Ausnahmen regelt § 34 BGB. Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen erfolgen per Akklamation oder schriftlich in geheimer Wahl. Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, und in das alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses, welcher bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Aidshilfe Frankfurt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige

Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und Karnevalstätigkeiten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere öffentliche Auftritte und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Stand: 18.08.2014